

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhstens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

¹Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. ²Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. ³Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemastab

¹Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. ²Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz betragt je Einwohner 17,90 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 22. November 1996 außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 24. September 2001

Wilhelm Streit
1. Bürgermeister